

Rechtsanwalt Geiger | Steinstraße 36 | 17489 Greifswald
Verwaltungsgericht Schwerin
Wismarsche Straße 323a
19055 Schwerin

Korbinian Geiger
Rechtsanwalt
Steinstraße 36
17489 Greifswald

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: C-26/18

Greifswald, 16. März 2019

K l a g e

des Johannes Filter, 

– Kläger –

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Korbinian Geiger, Steinstraße 36, 17489 Greifswald


gegen

die **Präsidentin des Landtages Mecklenburg-Vorpommern**, Schloß,
Lennéstraße 1, 19053 Schwerin, vertreten durch den Direktor

– Beklagte –

wegen Informationsfreiheitsrechts.

Im Namen und in Vollmacht des Klägers erhebe ich Klage und beantrage,

1. die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 12. Juli 2018 und des Widerspruchsbescheides vom 5. März 2019 zu verpflichten, dem Kläger die Namen, soweit der Beklagten bekannt, aller zum Sektempfang der Beklagten anlässlich des Wechsels im Amt des
- 

Ministerpräsidenten von Mecklenburg-Vorpommern am 4. Juli 2017 Eingeladenen mitzuteilen, soweit die Eingeladenen ihre Einwilligung im Rahmen eines durch die Beklagte noch durchzuführenden Drittbeteiligungsverfahrens gemäß § 9 IFG M-V erteilt haben,

2. die Zuziehung eines Bevollmächtigten für das Vorverfahren für notwendig zu erklären.

Vorläufiger Streitwert: 5.000 Euro

B e g r ü n d u n g

I.

Der Widerspruchsführer beantragte – zunächst am 3. Juli 2017 elektronisch über das Portal fragdenstaat.de, sodann schriftlich mit Schreiben vom 17. Dezember 2017 – ihm die „Gästeliste des Sektempfangs anlässlich der Wahl und Vereidigung von Manuela Schwesig“ zuzusenden.

Bei der verfahrensgegenständlichen Veranstaltung am 4. Juli 2017 handelte es sich um einen Sektempfang im Schloßcafé des Landtages aus Anlaß des personellen Wechsels im Amt des Ministerpräsidenten.

Mit Bescheid vom 12. Juli 2018, beim Widerspruchsführer eingegangen am 21. Juli 2018, wurde der Antrag abgelehnt. Zur Begründung wurde fehlendes rechtliches Interesse mit Verweis auf § 7 IFG M-V angegeben.

Beweis: Bescheid vom 12. Juli 2018, als **Anlage K1** anbei

Hiergegen erhob der Kläger durch seinen Prozeßbevollmächtigten am 5. Dezember 2018 Widerspruch und konkretisierte den Antrag dahingehend, dem Kläger eine Auflistung aller Eingeladener zu der verfahrensgegenständlichen Einladung unter Angabe des Vor- und Nachnamens sowie ggf. der Funktion mitzuteilen, wobei bei miteingeladenen „Begleitungen“ Eingeladener, soweit diese als Lebenspartner der Eingeladenen miteingeladen wurden, nicht auf eine Namensnennung bestanden werde, jedoch auf die Nennung des Namens der eingeladenen Hauptperson. Sofern beide Lebenspartner unabhängig voneinander eingeladen wurden, werde die Nennung beider Namen begehrt.

Beweis: Widerspruch vom 5. Dezember 2018, als **Anlage K2** anbei

Mit Telefaxeschreiben erging am 5. März 2019 Widerspruchsbescheid, der dem Unterfertigten mit Einschreibebrief am 8. März 2019 zugestellt wurde.

Beweis: Widerspruchsbescheid vom 5. März 2019, als **Anlage K3** anbei

Die Beklagte stützt ihre Ablehnung des Antrags auf Informationszugang auf § 7 IFG M-V. Einer der in § 7 Nrn. 1-5 IFG M-V genannten Ausnahmegründe sei nicht gegeben. Insbesondere liege keine Einwilligung gemäß § 7 Nr. 1 IFG M-V vor.

II.

Der Bescheid ist im angefochtenen Umfang rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten.

Der angefochtene Bescheid erging verfahrensfehlerhaft. So ist gemäß § 7 IFG M-V der Antrag auf Informationen abzulehnen, soweit durch das Bekanntwerden der Informationen personenbezogene Daten offenbart werden. Dieser Grundsatz wird durchbrochen durch den sich anschließenden abschließenden Katalog von Ausnahmetatbeständen. Nach dem Ausnahmetatbestand § 7 Nr. 1 IFG M-V ist der Antrag auf Informationen auch soweit durch das Bekanntwerden der Informationen personenbezogene Daten offenbart werden zu bewilligen, wenn die Betroffenen einwilligen. Wenn die Beklagte sich nun darauf stützt, daß solche Einwilligungen nicht vorlägen, so ist dies Folge des von ihr nicht durchgeführten Drittbeteiligungsverfahrens. Sie hätte nach § 9 Abs. 1 IFG M-V die Betroffenen von Amts wegen zur Abgabe einer Stellungnahme auffordern müssen (vgl. Seite 75 der Erläuterungen zum IFG M-V des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit M-V). Folge des unterlassenen Drittbeteiligungsverfahrens ist die Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheids (vgl. auch *Schoch*, „Aktuelle Entwicklungen im Informationsfreiheitsrecht nach dem IFG des Bundes“, NVwZ 2013, 1033 [1039]). Entgegen der Ansicht von *Schoch* (*Schoch*, a.a.O.) zum IFG des Bundes dürfte fehlende Spruchreife einer antragsgemäßen Entscheidung nicht entgegenstehen, da hinsichtlich der Pflicht zur Durchführung eines Drittbeteiligungsverfahrens kein Ermessen besteht und bei Einwilligung der Betroffenen gemäß § 7 Nr. 1 IFG M-V ebenfalls kein Spielraum der Beklagten mehr besteht, den beantragten Informationszugang zu verweigern.

III.

Ohnehin dürfte auch ohne Drittbeteiligungsverfahren der klägerische Informationsanspruch bestehen, da aufgrund des Verhaltens der Teilnehmer des Sektempfangs von einer konkludenten Einwilligung auszugehen sein dürfte und nur allgemeine personenbezogene Daten betroffen sind (vgl. Seiten 64 f. der Erläuterungen zum IFG M-V des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit M-V). Die Teilnehmer des Sektempfangs nahmen aufgrund ihrer freien Entscheidung hieran teil und konnten nicht darauf vertrauen, daß ihre Teilnahme an derartigen Veranstaltungen nicht an die Öffentlichkeit gelangen würde (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 20. März 2012, OVG 12 B 27.11, Rn. 24 ff, juris), zumal zu der Veranstaltung auch „Vertreter der Medien

einschließlich der im Landtag tätigen Korrespondenten und Redakteure“ (Ausgangsbescheid vom 12. Juli 2018) eingeladen wurden. Der Kernbereich der Privatsphäre ist ohnehin nicht betroffen, so daß die Persönlichkeitsrelevanz der betreffenden Informationen gering ist (vgl. *Schoch*, Informationsfreiheitsgesetz, 2. Auflage 2016, § 5 Rn. 45 f.).

Beglaubigte und einfache Abschrift anbei.

